

Anlage zum Polizeigesetz zu Formularen

§ 1 Formulare des Justizministeriums

- (1) Strafanzeigen werden über das Formular des Justizministeriums (F.S.1) an das Justizministerium geleitet
- (2) Das Justizministerium übernimmt die Abwicklung der Fälle

§ 2 Formulare des Innenministeriums

- (1) Ordnungswidrigkeiten werden durch das Formular der Polizeibehörde (F.P.1) abgewickelt.

§ 3 Geldstrafen

- (1) Alle Geldstrafen werden von der Polizei entgegengenommen und verwahrt